

Kostengutsprache: Anleitung für Leistungsbezüger

So verrechnen Sie Leistungen richtig

Der Kanton Bern führt zurzeit ein Pilotprojekt zur Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts durch. Menschen mit Behinderungen, die am Pilotprojekt teilnehmen, haben Anrecht auf finanzielle Unterstützung. Der Kanton garantiert jeder Person so viel Geld, wie sie aufgrund ihrer Behinderung benötigt. Damit Menschen mit Behinderungen das Geld erhalten, müssen sie monatlich, zweimonatlich oder quartalsweise eine Excel-Datei ausfüllen und der Koordinationsstelle schicken.

So füllen Sie die Excel-Datei ASTeK plus richtig aus:

Tragen Sie in ASTeK plus die Einnahmen ein, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung haben: behinderungsbedingte Beiträge von den Sozialversicherungen.

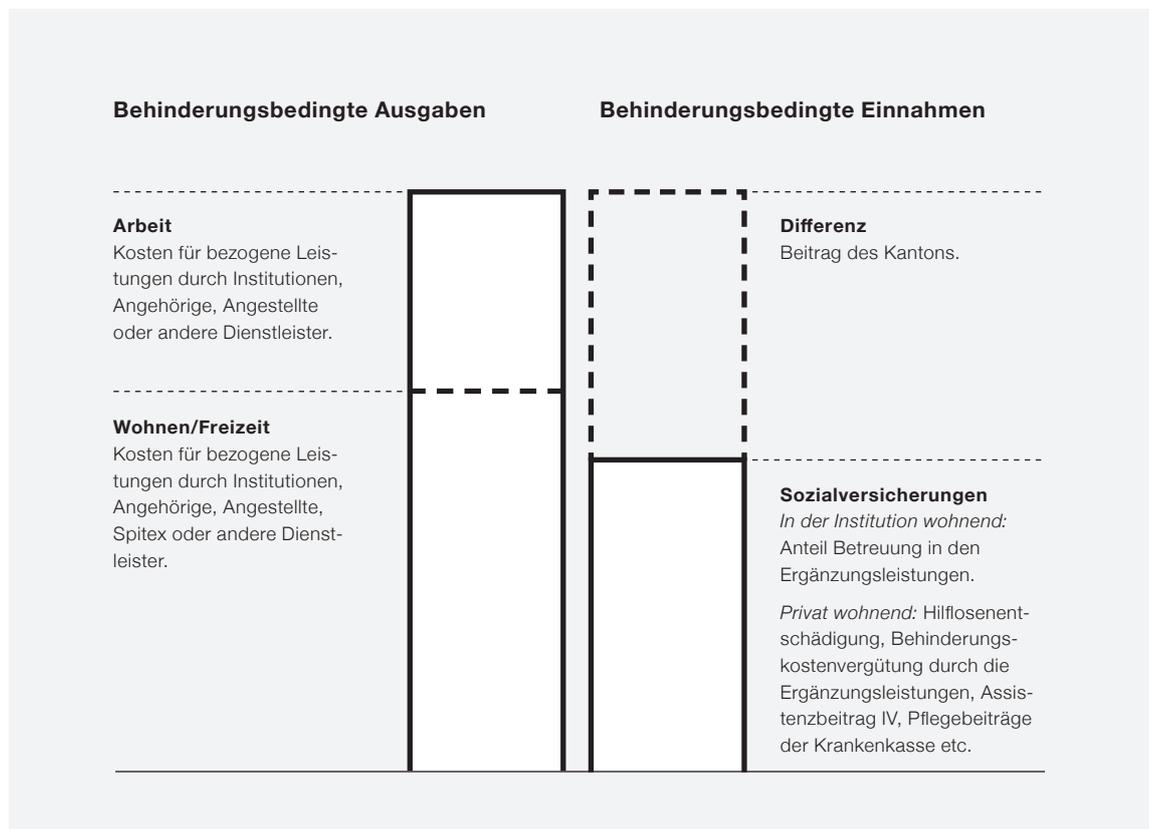
Notieren Sie in ASTeK plus zudem die Ausgaben, die Sie wegen Ihrer Behinderung haben: Kosten für bezogene Leistungen durch Institutionen, Angehörige, Angestellte, Spitex oder andere Dienstleister. Grundsätzlich sind folgende Leistungen von Personen anrechenbar: Betreuung, Therapie, Pflege, Begleitung, Beratung sowie Unterstützung bei der Kommunikation. Auch anrechenbar ist die Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der Unterstützungsleistungen.

Der Kanton bezahlt Ihnen die nicht gedeckte Differenz zwischen behinderungsbedingten Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag das errechnete Kostendach nicht überschreitet.

Bei den Ausgaben müssen Sie unterscheiden zwischen Leistungen im Bereich Wohnen/Freizeit und Leistungen im Bereich Arbeit. Diese Unterscheidung wird auch in der Kostengutsprache des Kantons gemacht.

Geben Sie in ASTeK plus die Unterstützung an, die Sie in diesem Monat im Bereich **Wohnen/Freizeit** bezogen haben (Anzahl Tage und Tagesansätze oder andere belegbare Ausgaben).

Geben Sie in ASTeK plus an, wie viele Stunden Sie in diesem Monat bei der **Arbeit** betreut wurden. Wenn Sie im Stundenlohn angestellt sind: Geben Sie zusätzlich an, wie viele Stunden Sie in diesem Monat insgesamt gearbeitet haben – mit oder ohne Unterstützung. Wenn Sie im Monatslohn angestellt sind, werden Ihre Arbeitsstunden gemäss Ihrem Pensum berechnet.



Was zählt zum Bereich Wohnen/Freizeit, was zählt zum Bereich Arbeit?

Bereich Wohnen/Freizeit

Zum Bereich Wohnen/Freizeit gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

- Aufstehen
- Den Alltag bewältigen
- Planen und Organisieren
- Mit anderen kommunizieren
- Kleider an- und ausziehen
- Sich in der Wohnung fortbewegen
- Essen und Trinken
- Körperpflege, auf die Toilette gehen
- Einkaufen, Kochen
- Wohnung putzen
- Besorgungen machen
- Kleider waschen
- Freizeit gestalten
- Kontakte pflegen
- Sich in der Freizeit ausserhalb der Wohnung bewegen
- Zur Arbeit und zurück fahren (ohne Fahrkosten)
- Ferien machen
- Kinder pflegen und erziehen
- Überwacht werden am Tag und Hilfe in der Nacht
- Administrative Arbeiten (Planung, Unterstützung, Abrechnung Betreuungsleistungen, Beratung zum Leistungsbezug)

Bereich Arbeit

Den Begriff Arbeit verstehen wir ganz breit. Mit Arbeit meinen wir Tätigkeiten, bei denen Sie etwas produzieren oder eine Dienstleistung erbringen, aber auch Tätigkeiten wie Aktiviert-Werden oder berufliches Lernen. Eine Tätigkeit gilt nur dann als Arbeit, wenn sie regelmässig, geplant und strukturiert stattfindet. Ausserdem findet Arbeit in der Regel an einem definierten Ort statt. Zum Beispiel im Atelier, im Mal-Raum, im Büro oder an einer Maschine. Sobald Sie an diesem Ort sind, gilt dies als Arbeit. Zum Bereich Arbeit gehören zum Beispiel folgende Tätigkeiten:

- *Vorbereiten*: Eine Tätigkeit planen oder organisieren. Den Arbeits- oder Beschäftigungsplatz vorbereiten. Alles bereit machen für die Aufgaben des Tages. Material bereitstellen.
- *Lernen*: Die Tätigkeit erlernen, Arbeitsschritte einüben.
- *Ausführen*: Die Tätigkeit verrichten: in der Gärtnerei, in der Küche, im Büro. Aktivierungsmassnahmen, wenn Sie stark pflegebedürftig sind.
- *Arbeitsklima*: Zu einem guten Betriebsklima beitragen. Mit Kollegen oder Vorgesetzten oder Kunden zusammenarbeiten. Mit Konflikten umgehen.
- *Mobilität*: Transport während der Tätigkeit (Transportzeit = Arbeitszeit). Berufliche Veranstaltungen besuchen. Kleiderwechsel.
- *Berufliche Aus- und Weiterbildung aller Art*.
- *Gemeinnütziges Engagement* und Besuch von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Engagement (inklusive Transport bei der Tätigkeit).

Um die Kosten dem richtigen Bereich zuzuordnen, empfehlen wir Folgendes: Überlegen Sie sich zuerst, welche Tätigkeiten in den Bereich Arbeit gehören. Alle anderen Tätigkeiten, für die Sie Unterstützung benötigen, gehören in den Bereich Wohnen/Freizeit.

Kosten, die der Kanton nicht übernimmt

Der Kanton vergütet nur personale Unterstützungsleistungen, also nur behinderungsbedingte Betreuung und Unterstützung, die von Personen erbracht wird. Materielle Leistungen werden nicht vergütet. Beispiel: Eva besucht einen Fussballmatch und braucht eine Begleitung. Der Kanton übernimmt die Kosten für ihre Betreuung. Das Ticket und die Transportkosten bezahlt der Kanton aber nicht.

Der Kanton bezahlt keine Beiträge an die Lebenshaltungskosten; Ausgaben für Essen, Kleider, Miete, Mobilität, Kommunikation, Versicherungen, Steuern etc.

Kostendach

Je mehr Stunden Sie arbeiten (mit oder ohne Unterstützung), desto mehr Unterstützungsleistungen erstattet Ihnen der Kanton. Das Kostendach im Bereich Arbeit steigt also mit der Anzahl Stunden, die Sie arbeiten.

Der Kanton rechnet Unterstützungsleistungen nicht differenziert nach Bereich Wohnen/Freizeit und Arbeit ab. Das heisst, die Kostengutsprache ist ein Kostendach über alles. Da der Unterstützungsbedarf im Bereich Arbeit jedoch abhängig ist vom Arbeitspensum, müssen Sie die Arbeitszeit bei der Abrechnung angeben. Die Kostengutsprache basiert im Bereich Arbeit auf einem 100%-Pensum.

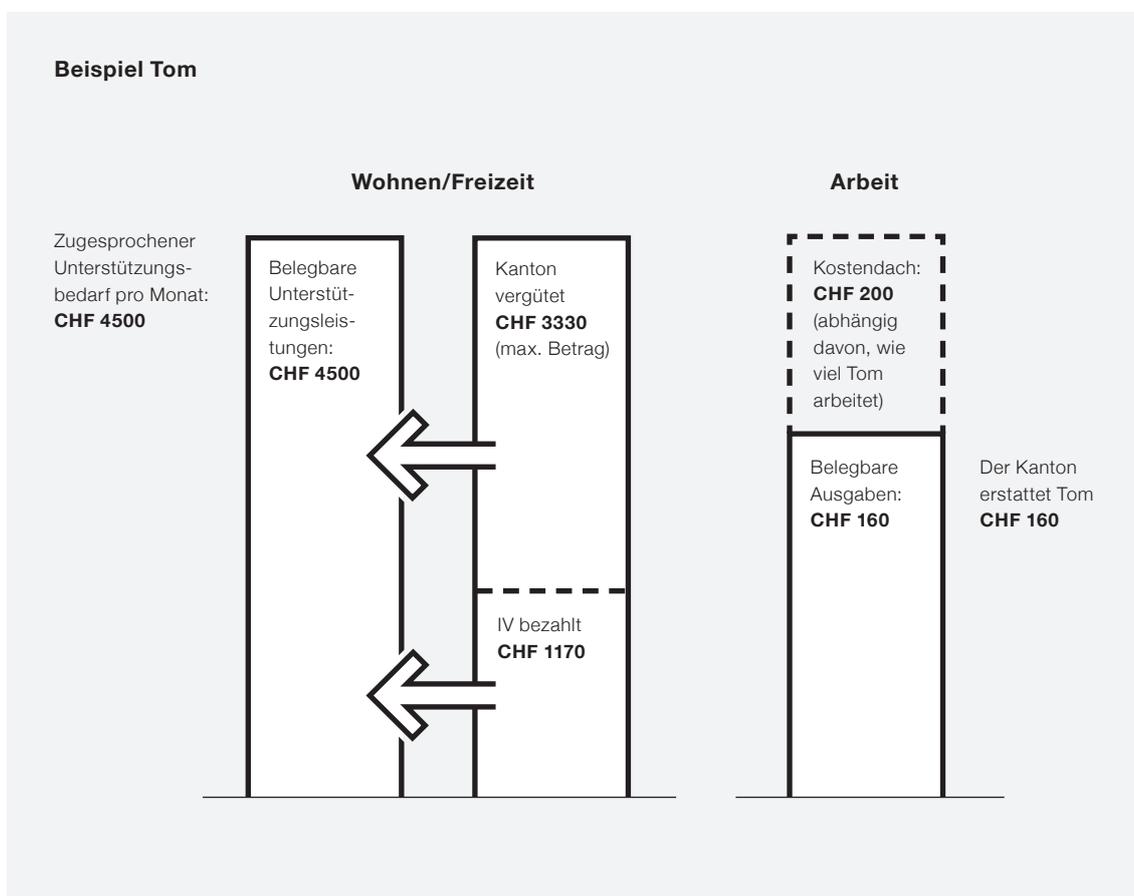
Beispiel

Tom wohnt privat und hat im Bereich **Wohnen/Freizeit** einen Unterstützungsbedarf von 150 Franken pro Tag bzw. 4500 Franken im Monat zugesprochen bekommen. Diesen Betrag hat die Unabhängige Abklärungsstelle für den individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderung (IndiBe) ermittelt. Von der IV erhält Tom eine Hilflosenentschädigung von 39 Franken pro Tag (1170 Franken pro Monat). Der Kanton Bern vergütet Tom maximal die Differenz: 111 Franken pro Tag bzw. 3330 Franken pro Monat (30 x 111 Franken), falls er belegbare Unterstützungsleistungen von 4500 Franken pro Monat beansprucht; zum Beispiel, indem er täglich 3 Stunden Betreuung durch einen Dienstleister in Anspruch nimmt zu einem Preis von 50 Franken pro Stunde. Anmerkung: Das Beispiel gilt für einen Monat mit 30 Tagen. Das Kostendach muss über zwölf Monate eingehalten werden. Das heisst, die Unterstützungsleistungen können in den einzelnen Monaten schwanken; sie können höher oder tiefer sein als ein Zwölftel der Gutsprache.

Im Wohnheim gilt der Tagesansatz gemäss Kostengutsprache. An Tagen, welche die Person mit Behinderung nicht im Wohnheim verbringt, kann sie das Geld, das sie nicht für das Wohnheim verwendet, für Betreuung zu Hause einsetzen.

Bereich **Arbeit**: Wenn Tom eine Arbeitsstelle hat oder eine Tagesstätte besucht, gibt er in der Abrechnung an, wie viele Stunden er dort verbracht hat. Pro gearbeitete Stunde erhält Tom vom Kanton einen Beitrag von 10 Franken als Kostengutsprache zugesprochen. Dies entspricht seinem individuellen Unterstützungsbedarf für den Bereich Arbeit. Dieses Budget kann er nutzen, um die effektiv angefallenen Kosten für die Betreuungsleistung zu decken. Auch hier gilt: Vergütet werden nur behinderungsbedingte, belegbare Leistungen. Tom arbeitet pro Woche 20 Stunden und beansprucht dabei 4 Stunden Betreuung am Arbeitsplatz durch einen Dienstleister mit einem Stundensatz von 40 Franken.

Ausgaben: 4 Stunden à 40 Franken = 160 Franken.
Berechnung der maximalen Vergütung (Kostendach):
20 Stunden à 10 Franken = 200 Franken. Der Kanton Bern erstattet Tom die 160 Franken, weil die Ausgaben innerhalb des Kostendachs liegen.



**Gesundheits- und
Fürsorgedirektion des
Kantons Bern**
Alters- und Behindertenamt
Rathausgasse 1, 3011 Bern
www.gef.be.ch

Weitere Informationen:
Details zur Abrechnung finden Sie in
den Schulungsunterlagen zur Abrech-
nung.

Für Fragen und Auskünfte:
Hotline Berner Modell für
Menschen mit Behinderungen
Telefon 031 300 33 70
www.participa.ch (ab Februar 2017)